

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2014

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Wie hoch darf der Fundraisingaufwand sein?

Aus dem Vereinsrecht:

Minderheitenrechte gut und schön – aber wie findet man diese 10% der Mitglieder?

Kurz gefragt – schnell beantwortet

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Willkommen!

Ein langes Wochenende (zumindest für all jene, die sich den Fenstertag freischaufeln können) steht bevor – und damit die große Frage: Was tun mit plötzlich so viel Zeit? Wir haben die Antwort: Vereinsrecht-Newsletter lesen! Und da ist er – randvoll, brandneu, brandheiß (nur Doktor Sommer haben wir keinen, If you know what I mean).

Und für all jene, die ihr Vereinsdasein ohne die letzte Auflage unseres literarischen Supermegahits fristen müssen, ein zarter Hinweis:

**„Das Recht der Vereine“ – nicht mehr ganz druckfrisch,
aber einmal wollen wir es noch bewerben**

Das Standardwerk zum Vereinsrecht von *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer* ist 2013 in 4. Auflage erschienen. Vier Jahre sind seit der letzten Auflage dieses Buchs vergangen - vier Jahre, in denen viele Fragen im Vereinsrecht ihre Antwort gefunden haben, und noch mehr Fragen dazugekommen sind, und mit so gut wie allen beschäftigt sich dieses Buch. 83 Seiten und 443 Fußnoten mehr als die Voraufgabe geben einen quantitativen Eindruck davon, was da alles in den letzten Jahren dazu gekommen ist.

Dieses für alle mit dem Vereinsrecht Befassten - ob Vereinsfunktionäre oder Berater - unentbehrliche Handbuch arbeitet die vorliegende Judikatur und Litera-

tur sowohl zum öffentlichen, zum Vereinsprivatrecht wie auch zum Vereinssteuerrecht komplett auf.

Bestellen können Sie über Ihre Buchhandlung oder im [Lexis Nexis Onlineshop](#)

Und nach dieser Werbeeinschaltung zurück zum aktuellen Vereinsrechtsnewsletter:

Aus dem Steuerrecht

Wie hoch darf der Fundraisingaufwand sein?

Viele Vereine sind auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen. Diese fließen jedoch nicht von selbst, es muss vielmehr „nachgeholfen“ werden - durch regelmäßige Information der Spender über die Vereinsaktivitäten, durch Spendenaufrufe, durch Straßenwerbung oder durch sonstige Maßnahmen. All diese Aktivitäten **kosten Geld**, viel Geld sogar.

Spätestens wenn dieser Aufwand an externe Vermarktungsunternehmen ausgelagert wird und deren Honorar aus den akquirierten Spenden und Mitgliedsbeiträgen gespeist wird, stellt sich die Frage, ob es für diese Kosten **zulässige Obergrenzen** gibt. Bereits „das Gefühl“ sagt einem, dass Spender wohl nicht einverstanden wären, wenn – sagen wir – 40% der Spenden oder Mitgliedsbeiträge für die Akquisition neuer Spenden verwendet würden. Aber bedeutet das bereits, dass ein solcher Prozentsatz bereits unzulässig wäre?

Dabei handelt es sich um eine ganz und gar nicht einfache Fragestellung, weil die große Menge der Vereine per se sehr **heterogen** ist. Es gibt Vereine in den unterschiedlichsten Größenordnungen, mit den unterschiedlichsten Finanzierungsstrukturen und auch das „Alter“ ist relevant. Natürlich macht es einen Unterschied, ob ein Verein gerade erst „aufgesperrt“ hat und daher erst einmal die Werbetrommel rühren will oder ob es sich um einen „ingesessenen“ Verein mit fixer Mitglieder- und Spenderstruktur handelt. Würde man nun alle über einen Kamm scheren, zB durch die Anwendung eines **fixen Prozentsatzes als Grenzwert** für Fundraisingkosten, wäre das Ergebnis wohl sehr ungerecht und würde seitens vieler Vereine zu Recht nicht akzeptiert werden.

Dabei haben wir uns noch gar nicht mit der Grundfrage befasst, die lautet: Was sind eigentlich Fundraisingkosten, welcher Aufwand gehört dazu, welcher nicht? Um

es vorwegzunehmen: Eine **gesetzliche Definition** für Fundraisingkosten **gibt es nicht**, man muss es also im Einzelfall beurteilen. Nun gibt es Kosten, die direkt und unmittelbar den Fundraisingkosten zuzurechnen sind, wie zB Kosten von extern vergebenen Spendenkampagnen, Druckkosten für die Aussendungen, Bankspe- sen des Spendenkontos, Personalkosten für Personen, die ausschließlich Spender akquirieren etc. Es gibt aber auch Kosten, die nicht eindeutig dem Bereich Fundraising zuzuordnen sind, beispielsweise weil gleichzeitig satzungsgemäße Informationsarbeit betrie- ben wird, oder weil es sich um **Gemeinkosten** handelt, die eben die Organisation als Ganzes betreffen. In die- sen Fällen müssen **Kriterien** gesucht werden, anhand derer nachvollziehbar eine – wenn auch mit einer ge- wissen Schätzungs-komponente versehene – Zuord- nung zu den Bereichen inhaltliche Vereinsarbeit (Zwe- ckerfüllung), Fundraising und Verwaltung getroffen werden kann.

Gehen wir davon aus, dass sämtliche Kosten auf ihre Zugehörigkeit zum Bereich Fundraising durchforstet, anteilige Gemeinkosten ermittelt wurden und auf diese Weise ein Gesamtbetrag der Fundraisingkosten ermit- telt wurde. **Nach welchen Kriterien** kann man nun be- urteilen, ob diese Kosten als angemessen anzusehen sind oder nicht?

Zuerst werfen wir einen Blick ins **Steuerrecht**. Ge- meinnützige Organisationen müssen eine grundsätzlich sparsame Verwaltung aufweisen, dies ist aus § 39 der Bundesabgabenordnung ableitbar. Mehr gibt das Steu- errecht aber nicht her. Sparsame Verwaltung wird nicht definiert, eines ist aber gewiss: Das Steuerrecht ver- langt **keine übertriebene Sparsamkeit**. Alles, was **be- triebswirtschaftlich argumentierbar** ist und dem so- genannten **Fremdvergleich** standhält (wie würden sich andere gemeinnützige oder auch nicht gemeinnützige Organisationen verhalten?), ist auch steuerlich zuläs- sig.

Müssen Vereine, die die **Spendenabsetzbarkeit** er- langt haben, bestimmte Kriterien hinsichtlich der Fundraisingkosten einhalten? Auch hier lautet die Ant- wort: nein. Es gibt zwar das Kriterium, dass die Kosten der **Spendenverwaltung maximal 10% der Spenden** betragen dürfen, nach der steuerlichen Definition der Spendenverwaltung zählen aber gerade die Kosten der Spendenakquisition nicht dazu. Die Kriterien der Spen- denabsetzbarkeit helfen also auch nicht weiter.

Stellt das Spendengütesiegel Kriterien auf, anhand de- rer beurteilt werden kann, ob Fundraisingkosten ange-

messen sind oder nicht? Kriterien werden zwar nicht aufgestellt, aber es wird ein **Berechnungsmodus** („**Ausgabenmatrix**“, siehe auch www.osgs.at, downloads) verlangt, aus dem die Höhe der Fundraisingkosten zumindest nachvollziehbar dargestellt werden muss. Es werden die Bereiche „Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke“, „Spendenwerbung“ (ist Fundraising gleichzusetzen) und „Verwaltungsaufwand“ unterschieden. Die Leistungen für statutarisch festgelegte Zwecke werden wiederum in „Projekte, Programme und gemeinnützige Betriebe“ sowie „Satzungsgemäße Kampagnen-, Bildungs- und Informationsarbeit“ unterschieden. Der „Verwaltungsaufwand“ wiederum wird in „Allgemeine Verwaltung“ und „Spendenverwaltung“ unterteilt, wobei mit letzterem jener Betrag ermittelt wird, der für die Spendenbegünstigung relevant ist.

Häufig beinhalten Aussendungen von Vereinen **sowohl eine Spendenwerbungs- als auch eine Informationskomponente**. Ist der Verein statutarisch zur Informations- und Bildungsarbeit verpflichtet, hat man ein gutes Argument, Kosten dieser Kategorie und nicht den Fundraisingkosten zuzuordnen. Die konkrete Aufteilung muss aber im Einzelfall beurteilt werden. Eine Hilfestellung bietet der „Prüferleitfaden“, der auch über die Spendengütesiegel-Homepage heruntergeladen werden kann (www.osgs.at, downloads). Nach dem Spendengütesiegel ist allerdings auch zu beachten, dass folgende Kosten nicht als Bildungsaufwand, sondern zur **allgemeinen Verwaltung** zu zählen sind: Kosten der Selbstdarstellung, Imagearbeit, Kurzinformationen über geplante Maßnahmen, Projektberichterstattung und Rechenschaftsberichte.

Wird durch das Spendengütesiegel garantiert, dass die Spendenwerbung einen bestimmten Anteil der Gesamtausgaben nicht überschreitet? Auch hier lautet die Antwort: nein. Vereine sind hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs, ihrer Größe und ihrer Finanzierungsstruktur zu unterschiedlich, um einheitliche Vorgaben treffen zu können. Der Prüferleitfaden zitiert bewusst das DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen), wonach der Anteil der **Spendenwerbungs- und Verwaltungskosten gemeinsam maximal 30% der Gesamtausgaben** betragen dürfen und stellt gleichzeitig klar, dass von diesem Prozentsatz abgewichen werden kann, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Letztendlich muss der Spendengütesiegelprüfer entsprechend seinem „pflichtgemäßen Ermessen“ entscheiden, ob Fundraisingkosten akzeptabel oder für die Erlangung des Spendengütesiegels als zu hoch eingestuft werden.

Zusammenfassung: Es gibt in Österreich weder im Steuerrecht noch von Seiten des Spendengütesiegels einen fixen Wert oder einen fixen Prozentsatz, den die Fundraisingkosten nicht überschreiten dürften.

Aus dem Vereinsrecht

Minderheitenrechte gut und schön – aber wie findet man diese 10% der Mitglieder?

Anders gefragt: Hat ein Vereinsmitglied Anspruch auf die Herausgabe eines vollständigen Mitgliederverzeichnisses samt Adressen und, sofern ein solcher Anspruch besteht, wie setzt man ihn durch?

Zu dieser Frage gibt es in Österreich keine Rechtsprechung. In der österreichischen Literatur wird die Frage sehr eindeutig im Sinne eines solchen Herausgabeanspruches beantwortet. Auch die deutsche Literatur spricht sich klar für ein entsprechendes Informationsrecht aus. Der deutsche Bundesgerichtshof hat sich ebenfalls klar für den Anspruch eines Vereinsmitglieds auf Herausgabe einer vollständigen Liste der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder (Namen und Adressen) ausgesprochen.

Prinzipiell steht es den Vereinen frei, einen entsprechenden Anspruch auf Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses in den Statuten vorzusehen. Im Vereinsgesetz ist ein solcher Anspruch nicht geregelt. *Keinert* sieht im Mangel eines gesetzlichen Auskunftsrechts eine planwidrige Lücke im Vereinsgesetz – das bedeutet, dass es der Gesetzgeber schlicht übersehen hat, eine solche Regelung im Gesetz zu verankern. Diese Lücke könne jedoch durch eine Analogie zu § 14 Genossenschaftsgesetz (also durch den Rückgriff auf eine ähnliche Regelung in einem anderen Gesetz) geschlossen werden. Daher sei es bereits nach der momentanen Rechtslage vertretbar, einen entsprechenden Auskunftsanspruch anzunehmen.

Nach *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer* ist der Anspruch darauf, eine Mitgliederliste samt Anschriften zu erhalten, eine Konsequenz des Minderheitsrechts der Vereinsmitglieder. Dieses liefe leer, wenn das einzelne Mitglied nicht erfährt, wer die übrigen Mitglieder sind.

Es steht also, sofern keine besonderen Gründe dagegen sprechen, jedem Mitglied zu, Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen. Es wäre geradezu absurd anzunehmen, dass der Gesetzgeber im Vereinsgesetz gewisse Minderheitenrechte vorsieht, diese allerdings mangels entsprechenden Auskunftsrechts praktisch nicht durchgesetzt werden könnten. Das einzelne Vereinsmitglied kann seine vollen Mit-

gliedschaftsrechte nur effektiv wahrnehmen, wenn es den Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung seine Anliegen bekanntmachen kann – was nur durch einen entsprechenden Auskunftsanspruch möglich ist.

Und was sagt der **Datenschutz**? Die Übermittlung von Daten ist gemäß § 7 Abs 2 Datenschutzgesetz (DSG) unter drei Voraussetzungen zulässig:

1. Die Daten müssen aus einer **zulässigen Datenanwendung** stammen,
2. der Empfänger muss dem Übermittelnden seine **ausreichende rechtliche Befugnis** – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft machen und
3. Zweck und Inhalt der Übermittlung dürfen die **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzen**.

Dass es sich bei der Weitergabe von Mitgliederdaten um eine **Datenübermittlung** iSd § 4 Z 12 DSG handelt und die Führung eines Mitgliederverzeichnisses eine **zulässige Datenanwendung** darstellt, steht außer Streit. Ebenso besteht kein Zweifel daran, dass die Durchsetzung von Minderheitsrechten eine **rechtliche Befugnis** iSd § 7 Abs. 2 Z 2 DSG darstellt. Bleibt letztlich die Frage, ob der Zweck und Inhalt der Übermittlung die **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen** der Betroffenen verletzen. Dabei ist auf den **konkreten Zweck** abzustellen.

Bei Vereinigungen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck dürfen Daten, die Rückschlüsse auf die politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung zulassen, nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden (§ 9 Abs. 13 DSG) – in diesen Fällen überwiegt per se das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Vereinsmitglieder. In allen anderen Fällen wohl nicht. Die Vereinsmitglieder sind mit ihrem Beitritt zum Verein in eine **gewollte Rechtsgemeinschaft zu anderen**, ihnen weitgehend unbekanntem Mitgliedern getreten – in die Vereinsöffentlichkeit – und haben es daher hinzunehmen, dass andere Vereinsmitglieder in berechtigter Verfolgung vereinspolitischer Ziele an sie herantreten. Nur bei einem Verein, bei dem das Anonymitätsinteresse geradezu aus dem Vereinszweck hervorgeht und dessen Mitglieder gar nicht beitreten würden, müssten sie mit der Bekanntgabe ihrer Daten rechnen, ist die Mitgliedschaft als schutzwürdiges Datum iSd § 9 Abs. 13 DSG zu betrachten.

Gemäß § 8 Abs 1 Z 4 DSG sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen dann nicht verletzt, wenn „*überwiegende berechnigte Interessen [...] eines Dritten die Verwendung erfordern.*“

Der von vielen Vereinsvorständen skizzierte Fall, dass eine dem Verein negativ gesinnte Person nur deswegen Vereinsmitglied werden würde, um einen Anspruch auf die Herausgabe der Mitgliederliste zu bekommen, ist wohl nur hypothetisch und rechtfertigt nicht die pauschale Weigerung der Weitergabe von Mitgliederdaten. Wenn tatsächlich der Verdacht besteht, dass die Daten missbraucht würden, kann der Vorstand selbstverständlich die Auskunft verweigern – insofern besteht sogar eine Prüfpflicht des Auskunftsverlangens durch den Vorstand.

Auch der deutsche BGH kommt zu dem Ergebnis, dass eine nicht gänzlich auszuschließende, aber eher **hypothetische Möglichkeit eines Missbrauchs** der übermittelten Informationen nicht genügt, um den (auskunftssuchenden) Mitgliedern die zur Wahrnehmung ihres vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsrechts und zur aktiven Teilnahme an der Vereinspolitik benötigten Informationen zu verweigern.

Nicht selten **veröffentlicht der Verein** selbst (zB in der vereinseigenen Zeitschrift) **Namen und Wohnort neuer Vereinsmitglieder**. Der Verein selbst gibt dann die Daten von neuen Mitgliedern der Öffentlichkeit bekannt, ohne darin eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen zu sehen. Anhand der vollständigen Namen und Postleitzahlen wäre es für jedermann ein Leichtes, die genaue Adresse der Mitglieder herauszufinden. Gemäß § 8 Abs. 2 DSGVO gelten *„bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten [...] schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt.“*

Somit ist in einem solchen Fall die Verweigerung der Herausgabe der Daten unter Berufung auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Mitglieder jedenfalls nicht gerechtfertigt bzw es ist die Verwendung der Daten gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 DSGVO jedenfalls zulässig.

Der Anspruch ist also grundsätzlich gegeben – und wie setzt man ihn durch?

Wenn das Leitungsorgan des Vereins **die Herausgabe ungerechtfertigt verweigert**, muss zunächst ein Schieds- bzw. Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Gegner ist in diesem Fall der Verein. Sofern das Schiedsgericht nicht früher zu einer Lösung gelangt ist, steht nach spätestens sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dann kann der Anspruch auf Herausgabe des Mitgliederverzeichnisses mittels Klage geltend gemacht werden.

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Kann der Vorstand ein ausgeschiedenes Vor-

standsmitglied durch ein neues Vorstandsmitglied ersetzen?

Sofern die Statuten ein **Kooptierungsrecht** explizit vorsehen (also das Recht, dass der Vorstand bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied kooptieren darf), kann der Vorstand auch ohne Wahl in einer Mitgliederversammlung ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied durch ein neues Mitglied ersetzen. Dafür ist in der Regel nur die nachträgliche Zustimmung in der nächsten Mitgliederversammlung notwendig. Der Vorstand muss nicht extra eine Mitgliederversammlung für die Einholung der Zustimmung einberufen – die Zustimmung kann auch erst in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingeholt werden – sofern die Statuten dies vorschreiben. Es empfiehlt sich, die Kooptierung, so diese gewünscht ist, durch klare Regeln auszugestalten.

Wenn die Statuten kein Kooptierungsrecht vorsehen, darf der Vorstand nicht selbstständig ein neues Vorstandsmitglied aufnehmen. Je nachdem, „wie wichtig“ die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds war, sollte der übrige Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einberufen, wobei dann nicht das gesamte Leitungsorgan neu zu wählen ist, sondern nur die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds. Er muss dies jedenfalls tun, wenn das Leitungsorgan unter die statutengemäße Mindestzahl an Mitgliedern gefallen ist.

Wie „unabhängig und unbefangen“ müssen Rechnungsprüfer sein?

Darf ein Rechnungsprüfer mit einem Mitglied des Leitungsorgans verwandt sein?

§ 5 Abs. 5 (zweiter Satz) des Vereinsgesetzes besagt, dass Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer **unabhängig und unbefangen** sein müssen. Jedenfalls unzulässig ist, wenn der Rechnungsprüfer einem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehört, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Näheres zur Frage der „Unabhängigkeit und Unbefangenheit“ regelt das Vereinsgesetz nicht.

Allgemein gilt, dass die Rechnungsprüfer von den Organwaltern, deren Tätigkeit sie zu überwachen haben, **weder persönlich noch wirtschaftlich abhängig sein dürfen**. Dass eine regelmäßige Geschäftsbeziehung zwischen einem Rechnungsprüfer und einzelnen

Mitgliedern des Leitungsorgans außerhalb der Vereinstätigkeit besteht, begründet für sich genommen noch keine Befangenheit, es sei denn, der Rechnungsprüfer wäre von den Organwaltern wirtschaftlich abhängig. (Das wäre dann der Fall, wenn der Organwalter der einzige oder zumindest ein wesentlicher Auftraggeber der Rechnungsprüferin ist.)

Eine **persönliche Befangenheit** liegt bei einem **Verwandtschaftsverhältnis** (erst recht bei Ehe oder Lebensgemeinschaft) zwischen einem Mitglied des Leitungsorgans und einem Rechnungsprüfer jedenfalls vor. Im Verwaltungsverfahren oder in einem gerichtlichen Verfahren läge eine „absolute Befangenheit“ vor, das bedeutet, dass das befangene Organ/der befangene Richter unter gar keinen Umständen entscheiden dürfte. Im Vereinsgesetz wird das nicht so heiß gegessen: In der Praxis hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob sie sich über die Unvereinbarkeit „hinwegsetzt“. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Mitgliederversammlung alle wesentlichen Befangenheitsgründe auch tatsächlich kennt. Wenn die Mitgliederversammlung in voller Kenntnis der Befangenheitsgründe die Rechnungsprüfer bestellt, dann muss der Verein mit dieser Entscheidung leben. Zu empfehlen ist eine solche Konstellation jedenfalls nicht.

Dürfen auch Nichtmitglieder in den Vereinsvorstand gewählt werden?

Viele Statuten enthalten die Bestimmung, dass nur (ordentliche) Vereinsmitglieder das passive Wahlrecht besitzen. In diesem Fall müssen die Mitglieder des Leitungsorgans auch (ordentliche) Vereinsmitglieder sein. Wenn die Statuten diesbezüglich nichts regeln, gilt Folgendes:

Grundsätzlich können (abgesehen von der Mitgliederversammlung) die Organe des Vereins, somit auch das Leitungsorgan, auch durch Nichtmitglieder besetzt werden, sofern dadurch nicht das Schicksal des Vereins in fremde Hände gegeben wird. Der Einfluss der Außenwelt darf, jedenfalls wenn es um Akte der Geschäftsführung und/oder der Vertretung geht, nicht überwiegen. Daher darf das Leitungsorgan des Vereins nicht von vereinsexternen Personen dominiert werden. Das bedeutet: Eine Minderheit der Mitglieder des Leitungsorgans kann von Vereinsfremden gestellt werden, wenn die Statuten nichts Gegenteiliges re-

geln. Jedenfalls muss die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans aus Vereinsmitgliedern bestehen.

Ist die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Leitungsorgan, so bewirkt der Verlust der Vereinsmitgliedschaft (durch Austritt oder Ausschluss) auch das Ausscheiden aus dem Leitungsorgan. Für den Ausschluss eines solchen Funktionsträgers als Mitglied müssen dann natürlich die statutarisch vorgesehenen Gründe vorliegen. Die Pointe einer solchen Vorgangsweise liegt darin, dass für den Ausschluss eines Mitglieds in aller Regel ein anderes Organ (das Leitungsorgan) zuständig ist als für die Abwahl als Vorstandsmitglied (dies ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung, die ja auch in der Regel für die Bestellung zuständig ist). Diese Konstellation kann dazu führen, dass die Mehrheit im Vorstand eine Minderheit (oder auch nur ein einziges Vorstandsmitglied) loswerden will und daher einen halbwegs brauchbaren Vorwand für einen Vereinsausschluss sucht. (Wie die Praxis zeigt, sind Vereine beim Finden von Ausschlussgründen äußerst einfallsreich und kreativ.) Das hieße allerdings, den Willen der Mehrheit der Vereinsmitglieder, die die Betreffende Person in ihr Amt gewählt hat, zu ignorieren! Weder das Vereinsgesetz noch die Rechtsprechung beantwortet die Frage, wie mit einer solchen Situation umzugehen ist. Das Amtsgericht Düsseldorf hat diese Frage mit einer interessanten – und aus unserer Sicht auch richtigen – Begründung beantwortet: Die Grenzen einer satzungsmäßigen Ermächtigung eines Vereinsvorstands zum Vereinsausschluss von Vorstandsmitgliedern ergeben sich aus dem von Rechts wegen zu fordernden Demokratieprinzip. Dieses würde unterlaufen, wenn eine Mehrheitsströmung im Vorstand die Möglichkeit hätte, eine Minderheit im Vorstand einfach aus dem Verein auszuschließen.

Unsere Empfehlung lautet daher für solche Situationen: Wenn ein Mitglied des Leitungsorgans aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, sollte der Vorstand möglichst rasch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Abwahl des betroffenen Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorteil dabei ist, dass sich das Leitungsorgan gleichzeitig den „Segen“ für den Vereinsausschluss von der Mitgliederversammlung holen kann; auch wenn das nicht notwendig ist, so schadet es nicht, bei heiklen Entscheidungen das Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung herzustellen.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

8. September 2014: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle – Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

3. November 2014: Höhne, u.a.: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG
abrufbar unter: <http://www.h-i-p.at>